

Anlage 1

Kalkulation der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege in der Gemeinde Arnsdorf ab 01.01.2027^(*1)

Die Finanzierung der Kindertagespflegestellen in der Gemeinde Arnsdorf basiert auf dem Kalkulationsschema des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e.V. (SSG) zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Kindertagespflege vom 1.1.2015, sowie der Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege- 3. Fortschreibung vom 05.12.2019.

I. Ermittlung Sachaufwand gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

a) Kosten der Wohnung

Voraussetzung nach § 43 SGB VIII sind kindgerechte Räumlichkeiten i.d.R ca. 6 m² pro Kind; d.h. bei 5 Kindern **30 m²**, sowie **15m²** für Nebenräume. Angesetzt werden 45m².

Kindertagespflege im Haushalt der
Kindertagespflegeperson

Ansatz von **30 m²** zur Betreuung der Kinder und weitere Nutzfläche der Wohnung, die in Doppelnutzung für private Zwecke dient (z. B. Küche, Bad, Gemeinschaftsflächen) mit 50%, d.h 15m²*50%=**7,5m²**.

Kindertagespflege in angemieteten Räumen

Basis der Berechnungen **45 m²**, Abweichungen davon sind zu begründen

Ansatz in m²* 37,5

Ansatz in m² 45

Die Mietkosten in der Gemeinde Arnsdorf liegen bei durchschnittlich 6,00 € pro m² (Datengrundlage Mietspiegel Landkreis Bautzen 2024).

Die durchschnittlichen Nebenkosten in Sachsen 2,60 € pro m² (gerundet, Datengrundlage Betriebskostenspiegel des Dt. Mieterbundes)

Pauschale für Kindertagespflege im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson

	€	m ²	€
Kaltniete*	6,00 €	37,5	225,00 €
Nebenkosten	2,60 €	37,5	97,50 €
Gesamt			322,50 €

Pauschale für Kindertagespflege in angemieteten Räumen

	€	m ²	€
Kaltniete	6,00 €	45	270,00 €
Nebenkosten	2,60 €	45	117,00 €
Gesamt			387,00 €

b) Sonstiger Sachaufwand (*2)

Soweit örtliche Werte vorliegen, fließen diese ein. Ansonsten werden in Ermangelung statistischer Werte die Pauschalen aus der Empfehlung des SSG zu Grunde gelegt.

	Satz pro Kind	monatl.
Reinigung der Räume	33,63 €	168,13 €
Hygienebedarf	4,00 €	20,00 €
Wäschreinigung	2,00 €	10,00 €
Büroaufwand/ Verwaltungsaufwand	14,00 €	70,00 €
Erhaltungsaufwand	2,00 €	10,00 €
kinderbezogene Einrichtungsgegenstände	8,40 €	42,00 €
päd. Material	6,00 €	30,00 €
Versicherung	1,40 €	7,00 €
Strom und Gas	5,40 €	27,00 €
Gesamt	76,83 €	384,13 €

Es erfolgt eine Berücksichtigung einer jahresdurchschnittlichen Auslastung von 96 %. Mit einer Pflegeerlaubnis von 5 Kindern/Kindertagespflegeperson erfolgt die Weiterberechnung vereinfacht mit den Daten für 5 Kinder bei einer Auslastung von 96 % (dies entspricht 4,8 betreuten Kindern). Soweit jedoch eine Einschränkung in der Platzerlaubnis auf eine geringere Anzahl von betreuten Kindern erfolgt, sind die Sachkosten ggfs. nach Vorlage entsprechender Nachweise durch die Kindertagespflegeperson individuell zu ermitteln und in Ansatz zu bringen.

Berechnung Sachaufwand gesamt pro Monat

	eigener Haushalt	angemietete Räume
Platzzahl/KPP (gemäß Bedarfsplan bzw. erteilter Erlaubnis)	5	5
Kosten der Wohnung Pkt. I a)	322,50 €	387,00 €

sonstiger Sachaufwand	Pkt. I b)	384,13 €	384,13 €
Gesamt		706,63 €	771,13 €
pro Kind bei 5 Kindern		141,33 €	154,23 €
pro Kind bei 96 % Auslastung		147,00 €	161,00 €

II. Berechnung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII

Kindertagespflegepersonen nach SächsKitaG müssen die Qualifikationsanforderungen nach § 3 SächsQualiVO erfüllen und damit eine Fortbildung absolvieren, die mindestens dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts "Fortbildung von Tagespflegepersonen" entspricht. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe wird die Eingruppierung in die Tarifgruppe S3 des Sozial- und Erziehungsdienstes (Kinderpflegerin mit staatlicher Anerkennung/Prüfung sowie sonstige Beschäftigte) als sachgerecht eingestuft und zur Anwendung gebracht.

Tarifgruppe		S3 Stufe2
Bruttoentgelt	monatl. Entgelt Entgelt-Gr. S3/ 2(*1)	3.320,05
Kinderbetreuungsstunden	40 h Arbeitszeit/Woche x 4 Wochen = 160 h pro Monat, 160 h Arbeitszeit/Monat x 5 betreute Kinder = 800 Kinderbetreuungsstunden/Monat	800
Förderleistungen pro Kind/Stunde		4,15
Förderleistungen pro Kind/Monat	Betreuungszeit von 9 h (180h pro Monat), Abstufung entsprechend vereinbarter Betreuungszeit	747,01
Stundenlohn bei 5 zu betreuenden Kindern		20,75
mittelbare pädagogische Tätigkeit pro Kind/Monat	basierend auf der Änderung des SächsKitaG durch das HBG 2019/2020-Landeszuschuss an die Gemeinden nach §18 SächsKitaG: Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeit in der Tagespflege durch den Landeszuschuss (420€ pro Jahr pro Kind)	35,00

II.a Landespauschale zum Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen gemäß § 14 Abs. 6 Satz 6 SächsKitaG

Landespauschale pro Monat	basierend auf der Änderung des SächsKitaG durch das HBG 2025/2026 vom 27.06.2025 Artikel 13 - Landespauschale nach §14 SächsKitaG: erhält jede Kindertagespflegeperson, die mindestens ein Kind im Monat betreut, einen zusätzlichen monatlichen Betrag in Höhe von 120 Euro als Landespauschale zum Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen der Kindertagespflegestelle	120,00
---------------------------	--	---------------

III. Berechnung des Finanzbedarfes (Teil Förderleistung Sozialversicherung)

1. Beiträge zur nachgewiesenen Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3

Der von der BGW jährlich festgesetzte einheitliche Betrag für die Unfallversicherung ist als angemessen anzusehen und wird von der Gemeinde in vollem Umfang erstattet.

Jahresbeitrag im Jahr 2025: **134,55 €**

2. Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

a) gesetzliche Alterssicherung

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen, sofern ihr zu versteuerndes Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. Der monatliche Betrag für die gesetzliche Alterssicherung wird als angemessen anerkannt und von der Gemeinde hälftig übernommen.

durchschnittlicher Monatsbeitrag im Jahr 2026: **179,03 €**

b) freiwillige Versicherung

Die Gemeinde Arnsdorf erstattet nachgewiesene hälftige Beiträge bis zu 20,00 € pro betreuten Kind/Monat zur privaten Altersvorsorge, wenn die Mindestbeitragsbemessungsgrenze nicht erreicht wird.

3. Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

Ist eine beitragsfreie Familienversicherung nicht möglich, werden die Beiträge für die freiwillige gesetzliche bzw. private Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung als angemessen anerkannt und hälftig erstattet.

durchschnittlicher Monatsbeitrag im Jahr 2026:

184,08 €

Abstufung der laufenden Geldleistungen nach Betreuungsstunden

Die Abstufung erfolgt nur unter der Annahme, dass es eine regelmäßige Betreuung an 5 Tagen pro Woche angeboten wird und eine pauschale Kalkulation zur Anwendung kommt.

<i>vereinbarte Betreuungszeit in Std.</i>	<i>Sachaufwand im eigenen Haushalt der KPP</i>	<i>Sachaufwand in angemieteten Räumen</i>	<i>Förderleistung pro Kind/Monat (S3 Stufe2)</i>
bis zu 4,5 Stunden	147,00 €	161,00 €	373,51 €
6 Stunden	147,00 €	161,00 €	498,01 €
7,5 Stunden	147,00 €	161,00 €	622,51 €
9 Stunden	147,00 €	161,00 €	747,01 €
10 Stunden	147,00 €	161,00 €	830,01 €

(*1) TVöD SuE ab 01.05.2026 - 31.03.2027

(*2) Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege
- 3. Fortschreibung vom 05.12.2019 (Pkt. 9.1.2)